

Mit Kindern Steuern sparen – neue Regeln vereinfachen die Abrechnung

Das im vergangenen Jahr verabschiedete Steuervereinfachungsgesetz hat u.a. eine Reihe steuerlicher Änderungen und Entlastungen für Familien mit Kindern gebracht. Dabei spielt sowohl die Phase der Kinderbetreuung als auch die der Ausbildung oder des Studiums eine Rolle. Denn der Fiskus hält für die einzelnen Lebensabschnitte verschiedene Abrechnungsmodalitäten bereit. So können, je nach individueller Konstellation, die steuerlichen Konsequenzen unterschiedlich ausfallen.

Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ist seit dem 1. Januar 2012 deutlich einfacher als vorher. Je nach persönlichen Voraussetzungen bei den Eltern und dem Alter des Kindes musste bisher unterschieden werden, ob Werbungskosten oder Sonderausgaben anzusetzen waren. Dies wurde nun zusammengeführt, so dass Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Mit dieser vereinfachenden Neuregelung entfällt eine Seite der „Anlage Kind“ zur Einkommensteuererklärung. Wie bisher bleibt es allerdings bei der geltenden Höchstgrenze für die steuermindernd relevanten Kosten. Sie werden betragsmäßig bis zu zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt, höchstens aber bis zu 4.000 Euro. Dabei kann es für Familien durchaus interessant sein, Familienmitglieder für die Betreuung einzusetzen und sie dann auch angemessen dafür zu entlohnen. Wichtige Voraussetzung ist, dass ordnungsgemäße Verträge – so wie sie auch unter Fremden üblich wären – geschlossen werden, die Betreuung auch tatsächlich stattfindet und die Bezahlung nachweisbar per Rechnung und Überweisung erfolgt.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Auch für diesen Part ist steuerlich gesehen Entspannung angesagt. Hier gilt folgende Neuregelung: Ab 2012 entfällt die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge. Die Einkünfte und Bezüge des Kindes spielen während der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums keine Rolle mehr. Somit erhalten Eltern auch dann weiter das volle Kindergeld, wenn die bisher gültige Grenze für Einkünfte und Bezüge des Kindes von 8.004 Euro jährlich überschritten wird. Die Ermittlung dieser eigenen Einkünfte inklusive der abzugsfähigen Kosten war kompliziert und streitanfällig, das Beibringen aller Belege zum Teil sehr aufwendig. Jetzt werden Eltern beim Kindergeldantrag und bei der Einkommensteuererklärung diese Nachweise erspart.

Hat das Kind aber bereits eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gilt die neue Regelung nur, wenn der Nachwuchs nicht erwerbstätig ist. Eine Teilzeitarbeit von nicht mehr als 20 Stunden pro Woche, eine kurzfristige Beschäftigung oder ein Mini-Job sind dabei unbedenklich. Zu beachten ist allerdings, dass ein abgeschlossenes Erststudium schon mit einem Bachelorabschluss vorliegt. Ein sich anschließendes Masterstudium ist somit bereits als zweites Studium anzusehen. Ab dann führt also ein Nebenjob von mehr als zwanzig Wochenstunden dazu, dass der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag entfällt. Andererseits können dann aber auch Studienkosten als Werbungskosten und nicht mehr nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Nachdem der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen aus dem Juli 2011 entschieden hatte, dass Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung als Werbungskosten abzugsfähig sein können, ist der Gesetzgeber auch hier aktiv geworden. Er hat explizit im Einkommensteuergesetz festgeschrieben, dass Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Werbungskosten sind, es sei denn, sie finden im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Dies gilt bereits rückwirkend bis einschließlich 2004. Zum Ausgleich wird mit Wirkung ab 2012 der im Rahmen der Sonderausgaben höchstens abzugsfähige Betrag von 4.000 auf 6.000 Euro im Jahr angehoben. Ob hier das letzte Wort gesprochen ist, ist aber noch nicht sicher. Vor einem Finanzgericht ist bereits wieder ein Verfahren anhängig, in dem für ein Erststudium ein Werbungskostenabzug verlangt wird.

Verlustabzug

Ob Bildungsausgaben als Sonderausgaben oder als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen, kann ganz erhebliche finanzielle Konsequenzen haben. Erstere sind generell nur in dem Jahr steuerlich berücksichtigungsfähig, in dem sie getätigt werden. Werbungskosten können dagegen zu steuerlichen Verlusten führen, die sich mit positiven Einkünften anderer Jahre verrechnen lassen. Bei Auszubildenden oder Studenten im Zweitstudium mit geringen Einkünften und darüber liegenden Werbungskosten kann sich so ein Verlustvortrag ergeben, der später steuermindernd beim ersten positiven Einkommen in Abzug gebracht wird. Möglich ist aber prinzipiell auch ein Verlustrücktrag in das unmittelbar vorhergehende Jahr. Dies kann beispielsweise für Jugendliche günstig sein, die arbeitslos geworden sind und selbst eine Fortbildung finanzieren.

Generell sind die Sachverhalte und Abgrenzungen für den Laien nicht immer eindeutig und es kann um erhebliche Beträge gehen. Deshalb sollte in solchen Fragen ein Steuerberater herangezogen werden. Zu finden sind derartige Experten beim Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** .